

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf, die Lieferung und die Installation von
elektrotechnischen Produkten und Photovoltaikanlagen

Stand: 27.08.2024.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	2
2. Vertragsgegenstand	2
3. Vertragsabschluss	3
4. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Auftragnehmers	3
5. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Auftraggebers	5
6. Das Widerrufsrecht des Auftraggebers	7
7. 6. Das Widerrufsrecht und -bedingungen des Auftraggebers.....	9
8. Sonstige vertragliche Bestimmungen.....	10

1. Geltungsbereich

- 1.1. 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für alle Verträge, die zwischen der Prometheus Solartechnik GmbH, Babenbergerstraße 53, Top 2 (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und ihren Kunden in Bezug auf die vom Kunden (im Folgenden Auftraggeber genannt) bestellten Produkte oder Dienstleistungen abgeschlossen werden. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Website www.prometheus-solar.at abrufbar. Der Auftraggeber kann die AGB speichern und vom Auftragnehmer die Aushändigung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB verlangen.
- 1.2. Für den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag (im Folgenden Vertrag genannt) gelten die vom Auftraggeber angegebenen, im Auftrag zusammengefassten Informationen sowie das mit dem Auftrag verbundene Angebot (im Folgenden Angebot genannt), das Dokument „Vorabinformation des Auftragnehmers zu den technischen Details der Installation“ und diese AGB.
- 1.3. Die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 1.4. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den Auftraggeber sind irrelevant und ungültig. Dies gilt auch, wenn auf diese in Formularen, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten Bezug genommen wird.
- 1.5. Falls der mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag und die AGB abweichende Bestimmungen enthalten, gilt in jedem Fall die im abgeschlossenen Vertrag festgelegte Vereinbarung.
- 1.6. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags ist eine ausdrückliche Erklärung aller Vertragsparteien erforderlich, damit diese rechtswirksam werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist der Kauf der vom Auftraggeber bestellten Produkte, deren Lieferung und Installation und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer gelieferten Produkten. Der Auftraggeber übernimmt die bestellten Produkte und zahlt den vereinbarten Preis bzw. nimmt die Dienstleistung in Anspruch und zahlt das vereinbarte Entgelt.
- 2.2. Der genaue Gegenstand des Vertrags und der Umfang der Dienstleistungen ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers, insbesondere aus dem entsprechenden Angebot.
- 2.3. Für einige Produkte stehen mobile Anwendungen von Drittanbietern zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist der Auftragnehmer weder der Hersteller noch der Betreiber dieser Anwendungen, und die Bereitstellung dieser Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, es sei denn, es ist ausdrücklich

anders festgelegt. In diesem Fall erfolgt die Nutzung der Anwendungen gemäß den Bedingungen des Anbieters (Vertrag), und die Nutzung setzt voraus, dass der Auftraggeber diese (vertraglichen) Bedingungen akzeptiert. Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Geräte ihre Funktionen auch ohne die angeschlossene Anwendung erfüllen können, haftet der Auftragnehmer nicht gegenüber dem Auftraggeber für Gesetzesverstöße des Anwendungsanbieters oder für Schäden oder Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Nutzung der Anwendungen entstehen. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, die Anwendungen zu aktualisieren.

- 2.4. Für die Nutzung bestimmter vom Auftragnehmer vertriebener Produkte ist gegebenenfalls eine funktionierende und kontinuierliche Internetverbindung erforderlich. Diese Internetverbindung ist nicht Gegenstand des Vertrags und muss vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber, und es können keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Internetverbindung nicht verfügbar ist.
- 2.5. Die Hauptmerkmale und technischen Beschreibungen der einzelnen Produkte sowie der Umfang der entsprechenden Dienstleistung sind im Angebot enthalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag wird ohne persönliche Anwesenheit der Vertragsparteien digital abgeschlossen, indem das Dokument über den eSignatures-Dienst des Anbieters Pipedrive elektronisch unterzeichnet wird. Sobald jede Vertragspartei das Dokument digital unterzeichnet hat, wird der abgeschlossene und elektronisch beglaubigte Vertrag automatisch an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse per E-Mail versandt.
- 3.2. Alle Produktempfehlungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber sind kostenlos und unverbindlich. Der Auftraggeber kann daraus keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ableiten.
- 3.3. Der Vertrag wird in der Regel in deutscher Sprache abgeschlossen. Bei einem zweisprachigen Vertrag ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 3.4. Die Präsentation und Bewerbung von Produkten, Produktpaketen oder Dienstleistungen auf dem Internetportal www.prometheus-solar.at oder in anderen Werbematerialien des Auftragnehmers stellt kein rechtlich verbindliches Vertragsangebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein rechtlich verbindliches Angebot abzugeben.

4. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Dritte ("Subunternehmer") hinzuzuziehen, insbesondere für die Herstellung und Installation/Montage der Produkte. Der Auftraggeber hat kein Einspruchsrecht gegen diese Subunternehmer.
- 4.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über die für die Durchführung der in diesem Vertrag übernommenen Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter und vertraglich gebundenen

Subunternehmer verfügt. Der Auftragnehmer haftet für die Tätigkeiten der von ihm in die Installation einbezogenen Subunternehmer, als wären es seine eigenen.

- 4.3. Sollte der Auftragnehmer während der Vor-Ort-Besichtigung unerwartete technische Probleme feststellen, deren Behebung im Vergleich zum ursprünglichen Angebot zusätzliche Arbeit und/oder Materialien erfordert, ist er verpflichtet, den Auftraggeber vor Ort oder innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich darüber zu informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen ein ergänzendes Angebot über die anfallenden zusätzlichen Kosten zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer schließt jegliche Haftung für die Durchführbarkeit der Installation des Systems aus, wenn sich der technische Zustand der Immobilie zwischen der Vor-Ort-Besichtigung und der Installation geändert hat.

- 4.4. Die Installation durch den Auftragnehmer umfasst die objektiv vorhersehbaren Leistungen für die Lieferung und Installation/Montage der Produkte am im Auftrag angegebenen geeigneten Standort und setzt voraus, dass am Standort des Systems oder am Montageort die modernen Geräte und Anschlussmöglichkeiten entsprechend den gesetzlichen und baulichen Anforderungen vorhanden sind.

- 4.5. Sollte sich während der Installation herausstellen, dass objektiv weitere, nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehörende Dienstleistungen erforderlich sind, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.

Zum vereinbarten Leistungsumfang gehören nicht die folgenden zusätzlichen Dienstleistungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Leistungen zur Sicherstellung des Stands der Technik sowie zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen am Systemstandort oder Montageort (z. B. Änderungen am Sicherungskasten, Austausch von Fehlerstromschutzschaltern usw.) sowie
- bis dahin unbekannt, aber technisch notwendige zusätzliche Dienstleistungen, die während der Installationsarbeiten erforderlich werden, einschließlich Materialverbrauch und Transportkosten,
- technische Änderungen, die der Auftraggeber nach Vertragsabschluss im Vergleich zum ursprünglichen Konzept wünscht, sowie der damit verbundene Arbeits- und Materialaufwand.

Die Kosten für diese nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehörenden Dienstleistungen und Materialien trägt in jedem Fall der Käufer.

- 4.6. Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung einer PV-Anlage notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss. Zwischen dem Auftraggeber und dem örtlich zuständigen Netzbetreiber ist zur Nutzung des Verteilnetzes ein Netzzugangsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wird vom Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beantragt, sofern nicht der Auftraggeber persönlich den Vertrag abschließen muss (z.B. aufgrund der Vertragsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers). Wenn dies zur Beantragung des

Vertragsabschlusses erforderlich ist, hat der Auftraggeber an der Antragstellung entsprechend mitzuwirken und den Anweisungen von Auftragnehmer Folge zu leisten.

- 4.7. Der Auftragnehmer erklärt, dass er nach der Installation und Inbetriebnahme des Photovoltaik-Systems während des Abnahmeverfahrens dem Auftraggeber mündlich und schriftlich detaillierte Informationen zur späteren Nutzung und zum Betrieb des installierten Systems gibt.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterzeichnen das Abnahmeprotokoll. Mit dem Abnahmeprotokoll ist die Abnahme abgeschlossen.

- 4.8. Die Inbetriebnahme des Photovoltaik-Systems wird vom Netzbetreiber durchgeführt und gehört nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei den erforderlichen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber während der Inbetriebnahme. Für die Inbetriebnahme können zusätzliche technische Dienstleistungen erforderlich sein (siehe Punkt 4.5). Spätestens nach der Inbetriebnahme des Produkts durch den Netzbetreiber erhält der Auftraggeber das Prüfprotokoll des Produkts und die zugehörige Dokumentation per E-Mail vom Auftragnehmer.

5. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Genehmigungen für die Nutzung der Produkte am Installationsort und auf dem Grundstück vorliegen oder dass er im Voraus alle erforderlichen Genehmigungen (insbesondere von Miteigentümern) einholt. Auf Anfrage des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diese Erklärungen vor Beginn der Installation dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat alle Systemnutzungsentgelte zu bezahlen, insbesondere das Netzzutrittsentgelt gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses oder für die Änderung aufgrund einer Erhöhung der angeschlossenen Last.
- 5.3. Der Auftragnehmer garantiert nicht, dass ein Netzzugangsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Auftraggeber zustande kommt. Die Aufrechterhaltung sowie eine etwaige Änderung oder Verlängerung des Netzzugangsvertrags obliegt dem Auftraggeber.
- 5.4. Der Stromabnahmevertrag/Einspeisevertrag ist der Vertrag, den der Auftraggeber mit einem Stromhändler über den Kauf von überschüssigem Strom aus dem Photovoltaik-System abschließen muss. Dieser Vertrag wird vom Auftraggeber selbst abgeschlossen.
- 5.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass vor der Inbetriebnahme des Photovoltaik-Systems ein Netzzugangsvertrag und ein Einspeisevertrag abgeschlossen werden müssen. Darüber hinaus kann für die tatsächliche Inbetriebnahme des PV-Systems eine Betriebsgenehmigung des Netzbetreibers erforderlich sein.
- 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen auf das in Punkt 4.3 beschriebene ergänzende Angebot zu antworten. In diesem Fall wird die im Vertrag festgelegte Zahlungsfrist für die Anzahlung automatisch auf den frühestmöglichen

Zeitpunkt verlängert, entweder wenn der Auftraggeber dem ergänzenden Angebot zugestimmt hat oder nach Ablauf der 10 Arbeitstage, die für die Antwort vorgesehen sind.

- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Arbeitsbereich zum vereinbarten Zeitpunkt, der vorher gemeinsam festgelegt wurde, dem Auftragnehmer zu übergeben und die Ausführung der Arbeiten auf dem Grundstück zu ermöglichen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Abschluss der Installationsarbeiten gemeinsam mit dem Vertreter des Auftragnehmers die Funktionsfähigkeit des installierten Photovoltaik-Systems persönlich zu überprüfen und an der von dem Vertreter des Auftragnehmers durchgeführten Einweisung zur späteren Nutzung und zum Betrieb des Photovoltaik-Systems teilzunehmen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährleistungsrechte nur dann vollständig geltend gemacht werden können, wenn das System gemäß den Vorgaben der Hersteller und des Auftragnehmers (bestimmungsgemäß) betrieben wird.
- 5.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer für die Ausführungsarbeiten kostenlos Zugang zu Strom und Trinkwasser sowie die Nutzung von Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 5.9. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer zum Zweck der technischen Dokumentation der Ausführungsarbeiten Fotos auf dem Grundstück anfertigen darf.
- 5.10. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer nach erfolgreicher Fertigstellung ohne Angabe des genauen Installationsorts auf die Installation des Photovoltaik-Systems für den Auftraggeber als Referenz hinweisen und die auf dem Grundstück aufgenommenen Fotos auf seiner Website veröffentlichen darf.
- 5.11. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Auftragnehmer seine personenbezogenen Daten ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Zwecken bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuergesetzen sowie während der Gültigkeitsdauer der Gewährleistungsverpflichtungen verarbeitet:
 - Kommunikation im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags,
 - Abrechnung der Vergütung und Kosten des Unternehmens, Rechnungsstellung,
 - eigene Verwaltungs- und gesetzliche Verpflichtungen im Bereich des Dokumentenmanagements,
 - Abschluss, Erfüllung und Abrechnung von Verträgen mit in die Ausführung der Arbeiten einbezogenen oder unterstützenden Personen,
 - Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in den Datenschutzrichtlinien, die auf der Website www.prometheus-solar.at veröffentlicht sind.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber darüber, dass er bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Auskunft vom Auftragnehmer verlangen kann und darüber hinaus die Berichtigung oder Ergänzung der ihn betreffenden

personenbezogenen Daten verlangen kann. Auf Anfrage des Auftraggebers und unter bestimmten Voraussetzungen wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Auftraggebers löschen oder die Datenverarbeitung einschränken. In bestimmten Fällen kann der Auftraggeber sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus berechtigtem Interesse widersprechen.

- 5.12. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das installierte und in Betrieb genommene Photovoltaik-System erst nach der Abnahme durch den Netzbetreiber und der Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme tatsächlich genutzt werden darf. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er für alle technischen, finanziellen und rechtlichen Konsequenzen verantwortlich ist, wenn das installierte System ohne die offizielle Genehmigung des Netzbetreibers genutzt wird.
- 5.13. Alle aus der Bestellung stammenden Produkte bleiben im Eigentum des Auftragnehmers (oder seines Rechtsnachfolgers), bis der Auftraggeber alle Ansprüche aus dem Vertrag vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber lagert die im Eigentum des Auftragnehmers befindlichen Produkte kostenlos für den Auftragnehmer und ist verpflichtet, die Produkte sorgfältig zu behandeln.

Das Risiko des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der bestellten Produkte geht bei der Übergabe der Produkte auf den Auftraggeber oder die zur Entgegennahme der Produkte berechtigte Person über. Dies gilt auch für die auf die Produkte entfallenden Steuern und sonstigen Abgaben.

- 5.14. Das Widerrufsrecht des Auftraggebers ist in Punkt 6 der AGB festgelegt.

6. Das Widerrufsrecht des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt eines ergänzenden Angebots gemäß Punkt 4.3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn er das ergänzende Angebot nicht akzeptiert. In diesem Fall hat der Auftraggeber folgende Zahlungsverpflichtungen:
 - 6.1.1. Die Gebühr für die Vor-Ort-Besichtigung und Planung: 390 €.
- 6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer vom Kauf und der Installation des in diesem Vertrag bestellten Photovoltaik-Systems zurückzutreten, sofern diese Mitteilung mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor Beginn der Vor-Ort-Installationsarbeiten erfolgt. In diesem Fall hat der Auftraggeber folgende Zahlungsverpflichtungen:
 - 6.2.1. Den in Punkt 6.1.1 genannten Betrag, sowie
 - 6.2.2. 25 % des Nettowerts der gemäß Punkt 3.2 des Vertrags zu installierenden Materialien, die für den Auftraggeber bestellt wurden.
- 6.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Rücktritt weniger als 5 (fünf) Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin für den

Beginn der Vor-Ort-Installation erfolgt. In diesem Fall hat der Auftraggeber folgende Zahlungsverpflichtungen:

- 6.3.1. Die in den Punkten 6.1.1 und 6.2.2 genannten Beträge, sowie
 - 6.3.2. 40 % der Nettoarbeitskosten für die in Punkt 3.3 des Vertrags genannten Arbeiten.
 - 6.4. Tritt der Auftraggeber am Tag der Vor-Ort-Installation, jedoch vor Beginn der Installation, vom Vertrag zurück, hat der Auftraggeber folgende Zahlungsverpflichtungen:
 - 6.4.1. Die in den Punkten 6.1.1 und 6.2.2 genannten Beträge, sowie
 - 6.4.2. 80 % der Nettoarbeitskosten für die Ausführungsarbeiten, sowie
 - 6.4.3. Die vollen Versandkosten gemäß Punkt 3.4 des Vertrags.
 - 6.5. Tritt der Auftraggeber nach Beginn oder Abschluss der Vor-Ort-Installation vom Vertrag zurück, hat er folgende Zahlungsverpflichtungen:
 - 6.5.1. Die in den Punkten 11.1.1 und 11.2.2 genannten Beträge, sowie
 - 6.5.2. 50 % des Nettowerts der für den Auftraggeber bestellten, gemäß Punkt 3.2 des Vertrags zu installierenden Materialien, sowie
 - 6.5.3. 200 % der Nettolohnkosten für die gemäß Punkt 3.3 des Vertrags auszuführenden Arbeiten, wobei dieser Betrag zusätzlich zur Installationsgebühr auch die Kosten für den Abbau des Systems beinhaltet, sowie
 - 6.5.4. 200 % der Lieferkosten für die an den Standort gelieferten Materialien, wobei dieser Betrag zusätzlich zu den Lieferkosten auch die Kosten für den Abtransport der demontierten Materialien umfasst.
- Falls die Installation gemäß den vorherigen Absprachen begonnen hat, ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der betroffenen Immobilie entweder technisch unmöglich oder nur eingeschränkt möglich. Daher erkennt der Auftraggeber an, dass der Auftragnehmer im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Vor-Ort-Installation jegliche Haftung für Schadensersatz aufgrund von Veränderungen am technischen Zustand der Immobilie ausschließt.
- 6.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer während der Vor-Ort-Installation technische Probleme entdeckt, die zu zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber führen würden (siehe Punkt 4.5). In diesem Fall hat der Auftraggeber folgende Zahlungsverpflichtungen:
 - 6.6.1. Die in den Punkten 11.1.1 und 11.2.2 genannten Beträge, sowie
 - 6.6.2. 25 % des Nettowerts der für den Auftraggeber bestellten, gemäß Punkt 3.2 des Vertrags zu installierenden Materialien, sowie
 - 6.6.3. die Arbeitskosten für die bereits durchgeführten Installationsarbeiten und die Kosten für den Abbau der bereits installierten Materialien, mindestens jedoch 100 % der ursprünglichen Arbeitskosten, sowie

- 6.7. 100 % der Lieferkosten für die an den Standort gelieferten Materialien, einschließlich der Kosten für den Abtransport der demontierten und nicht verwendeten Materialien.

Da zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und seiner tatsächlichen Erfüllung eine längere Zeitspanne liegen kann, kann es vorkommen, dass während des Zeitraums zwischen der Angebotsabgabe und der tatsächlichen Erfüllung eines der im Angebot aufgeführten Hauptprodukte (Solarmodule, Wechselrichter, Batterien) zu den ursprünglichen Bedingungen (Preis, technischer Inhalt, Lieferfrist usw.) nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßig langer Lieferzeit erhältlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über diese Situation zu informieren und dem Auftraggeber ein Ersatzprodukt von mindestens gleicher Qualität und Leistungsfähigkeit anzubieten. Wenn der Preisunterschied zwischen dem vorgeschlagenen neuen Produkt und dem im Angebot aufgeführten Produkt 5 % übersteigt, passen die Parteien den vertraglichen Preis des betreffenden Produkts entsprechend der Differenz an.

Lehnt der Auftraggeber das vom Auftragnehmer vorgeschlagene Ersatzprodukt ab und tritt vom Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die in Punkt 6.1.1 genannten Beträge zu verlangen, sofern diese Arbeiten bereits begonnen wurden.

Der Auftraggeber erklärt, dass, falls dieser Vertrag nicht erfüllt wird, weil er das vom Auftragnehmer angebotene Ersatzprodukt nicht akzeptiert hat, dies nicht als ein dem Auftragnehmer zuzurechnender Grund angesehen wird.

- 6.8. Tritt der Auftraggeber vom vorliegenden Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen den vollen Betrag der Anzahlung zurückzuerstatten, abzüglich der im Falle des Rücktritts vom Auftraggeber zu zahlenden Beträge.

7. 6. Das Widerrufsrecht und -bedingungen des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftragnehmer ist nur in den folgenden Fällen berechtigt, vom mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten:
- 7.1.1. Der Auftraggeber erfüllt seine im Vertrag festgelegten Vorauszahlungsverpflichtungen für die Vor-Ort-Besichtigung und weitere Vorauszahlungen nicht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den in Punkt 6.1.1 genannten Betrag zu verlangen, sofern diese Arbeiten bereits begonnen wurden.
- 7.1.2. Wenn der Auftraggeber das ergänzende Angebot des Auftragnehmers gemäß Punkt 4.3 nicht annimmt oder nicht innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen darauf antwortet. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den in Punkt 6.1.1 genannten Betrag zu verlangen.
- 7.1.3. Wenn der Auftraggeber entgegen der vorherigen Vereinbarung seine Verpflichtung gemäß Punkt 5.7 zur Übergabe des Arbeitsbereichs oder seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.8 zur Sicherstellung der Installationsbedingungen nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Vertrag gemäß den Bedingungen in Punkt 6.4 zu beenden.

- 7.1.4. Wenn der Käufer mit seinen letzten Zahlungspflichten mehr als 60 (sechzig) Tage in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, das ihm gehörende Photovoltaik-System zu demontieren und abzutransportieren, wobei die Kosten dafür vom Auftraggeber zu tragen sind. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass dieser Fall von den Vertragsparteien so behandelt wird, als wäre der Auftraggeber gemäß Punkt 6.5 vom Vertrag zurückgetreten, und die gegenseitige Abrechnung ebenfalls gemäß Punkt 6.5 erfolgen muss.

8. Sonstige vertragliche Bestimmungen

- 8.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Bezugnahme auf ausländisches Recht (insbesondere auf das internationale Privatrecht) und die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.